2007-12-13

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2040

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 29.11.2007

Sitzungsbeginn: **16:30 Uhr**
Sitzungsende: **18:45 Uhr**
Sitzungsort: **Raum 228**

Es fehlten:

Fraktion der CDU

Trocha, Harald

Fraktion der SPD

Dreibrodt, Hans-Peter

Öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn Bönecke, wurden die Mitglieder und Gäste des Finanzausschusses begrüßt. Im Weiteren wurde die frist- und formgerechte Ladung sowie Beschlussfähigkeit festgestellt. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

2. Beschlussfassung der Tagesordnung

Auf Anfrage von Herrn Bönecke wurden zur vorgeschlagenen Tagesordnung keine Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche vorgebracht. Die vorgeschlagene Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
9/0/0 - einstimmig

3. Genehmigung der Niederschriften vom 18.10.2007 und 30.10.2007

Auf Anfrage von Herrn Bönecke wurden zu den Niederschriften vom 18.10.2007 und 30.10.2007 keine Fragen, Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche vorgebracht. Die Niederschriften wurden zur Abstimmung gestellt:

Niederschrift der Sitzung des Finanzausschusses am 18.10.2007

Abstimmungsergebnis: 7/0/2 – mehrheitlich

Niederschrift der Sitzung des Finanzausschusses am 30.10.2007

Abstimmungsergebnis: 6/0/3 – mehrheitlich

4. Öffentliche Anfragen und Informationen

Herr Maloszyk erfragte die Gründe, weshalb der Haupt- und Personalausschuss einen von der Empfehlung des Finanzausschusses abweichenden Beschluss die Erhöhung der Gebührensätze der Hundesteuersatzung betreffend gefasst habe. Im Weiteren erbat er Angaben zur Höhe der durch diesen Beschluss zu erwartenden Mindereinnahmen.

Frau Nußbeck führte aus, dass Herr Eichelberg einen Antrag auf Minderung des Betrages der beabsichtigten Erhöhung von 15,00 EUR auf 5,00 EUR stellte. Ein weiterer Antrag, nämlich die stufenweise/jährliche Anhebung um 5,00 EUR bis zur Erreichung des Gesamtbetrages der beabsichtigten Erhöhung wurde durch Herrn Trocha gestellt. Die Abstimmung der gestellten Anträge ergab ein deutliches Votum für den Antrag von Herrn Eichelberg. Darauf hin wurde die Beschlussvorlage für die Sitzung des Stadtrates am 28.11.2007 angepasst. Die Mindereinnahmen belaufen sich auf 60.000,00 EUR. Eine Gegenfinanzierung, so Frau Nußbeck auf die weitere Anfrage von Herrn Maloszyk, sei nicht vorgeschlagen worden.

Herr Maloszyk kritisierte an dieser Stelle, dass durch den Finanzausschuss gefasste Beschlussempfehlungen negiert werden, zumal es sich hier um einen bereits langfristig bestehenden Haushaltskonsolidierungsvorschlag handele.

Auf die Anfrage von Herrn Dr. Weber, in wie weit eine Zurückverweisung der geänderten Beschlussvorlage an den Finanzausschuss vorgesehen wäre, erklärte Frau Nußbeck, dass dies aufgrund dessen, dass der Haupt- und Personalausschuss ein beschließendes und der Finanzausschuss nur ein beratendes Gremium sei, keinen Sinn mache. Insofern sei der Beschluss des Haupt- und Personalausschusses höherwertig.

Frau Nußbeck informierte die Mitglieder des Ausschusses, dass der Finanzausschuss am 11.12.2007 zu seiner letzten Sitzung in diesem Jahr zusammen komme. Bestandteil der Tagesordnung werde eine Informationsvorlage zum Stand der Erfüllung/Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2007 per 30.11.2007 sein. Die zu diesem Thema erarbeitete Informationsvorlage werde den Mitgliedern des Ausschusses nach Abstimmung durch die Verwaltungsspitze am 03.12.2007 nachgereicht.

Weitere Anfragen und Informationen wurden nicht vorgebracht.

4.1. Information über die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Zinsanpassung zweier Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von insgesamt 2.947.828,83 EUR sowie an die DESWA GmbH als Darlehen
Vorlage: DR/IV/056/2007/II-20

Die Informationsvorlage wurde durch die Mitglieder des Ausschusses zur Kenntnis genommen. Anfragen wurden nicht vorgebracht.

4.2. Stand der Umsetzung des Haushaltsplanes im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zum 31. Oktober 2007
Vorlage: DR/IV/058/2007/II-20

Herr Bönecke erteilte das Wort an Frau Nußbeck für inhaltliche Erläuterungen.
Frau Nußbeck führt aus, dass sich der bereits im Vormonat abgezeichnete Trend weiter fortsetze, nämlich zum einen deutliche Mehrreinnahmen, die sich zum einen aus den erhöhten Zuweisungen, durch erhöhte Steuereinnahmen und durch erhöhte anteilige Einnahmen vom Landkreis Anhalt-Zerbst aus der Fusion ergeben und zum anderen deutliche Mehrausgaben bei den Sozialleistungen.

Herr Weber erfragte bezogen auf die Einnahmen im Vermögenshaushalt 2007 bei der Gruppierung 35 – Einnahmen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten -, ob sich dieses Ergebnis mit dem des Vorjahres decke oder ob es diesbezügliche Differenzen gebe und wenn ja, worin diese begründet seien.
Frau Nußbeck erläuterte unter Hinweis auf das in der Analyse dargestellte Vorjahresergebnis, dass das Jahresergebnis mit ca. 300.000,00 EUR nicht erreicht werde. Dies habe aber objektive Gründe, so Frau Nußbeck. Zum einen sei dies auf eine nicht mögliche Abrechnung von Maßnahmen und zum anderen auf interne personelle Ursachen – Krankheit und Abordnung von Mitarbeitern – zurückzuführen.

Im Weiteren von Herrn Weber zu den Hauptgründen des Ergebnisses bei den Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes 2007 in Höhe von 44,1 % befragt führte Frau Nußbeck aus, dass dieses Ergebnis in der späten Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsplanes 2007 begründet sei. Es werde aber davon ausgegangen, so Frau Nußbeck, dass das Jahresergebnis insgesamt erreicht werde. Sollte sich ein anderes Ergebnis abzeichnen, so werden in jedem Fall Haushaltsreste gebildet, so dass keine geplante Maßnahme gefährdet werde. Frau Wirth ergänzte, dass hinzukomme, dass bei einer Reihe von Maßnahmen, die mit Fördermitteln gekoppelt seien, diese Fördermittel spät oder aber in diesem Jahr nicht mehr kommen und sich dies dann selbstverständlich an den Ausgaben zeige.

Eine weitere Frage von Herrn Weber bezog sich auf das Ergebnis von 46,9 % bei der Gruppierung 97 – Tilgung von Krediten -. Frau Nußbeck erläuterte, dass dies zum einen darin begründet sei, dass sich das Ergebnis aufgrund der zu bestimmten Zeitpunkten festgelegten Umschuldungen kurzfristig verbessere. Zum anderen sei das Ergebnis darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr bisher weniger Umschuldungen anstehen.

Auf die Anfrage von Frau Storz die Prognose der Gruppierungen 09 – Ausgleichsleistungen Hartz IV – und 19 – Einnahmen Hartz IV – betreffend, wurde das Wort an Herrn Flaischlen, Abteilungsleiter Sozialverwaltung im Sozialamt, erteilt.

Herr Flaischlen erläuterte, dass bei den Einnahmen der Ansatz erreicht werde. Grundlage dafür seien die Landeszuschüsse, die eine feste Größe darstellen. Die Bundesmittel in Höhe von 31,2 % der Ausgaben decken die Ausgaben der Stadt nicht, so Herr Flaischlen weiter. Es verbleiben ca. 1/3 der Kosten zu Lasten der Stadt, die in diesem Jahr insgesamt 20,9 Mio. EUR diesbezügliche Ausgaben haben werde.
Frau Storz erfragte bezüglich der genannten Kosten zu Lasten der Stadt, ob dies eine feste Größe sei oder sich diese noch erhöhen könnten.
Herr Flaischlen führte aus, dass die Mittel für den Bereich Kosten der Unterkunft (KdU) ausreichend seien. Bei den einmaligen Leistungen Hartz IV zeichne sich ein Mehrbedarf in Höhe von ca. 100.000,00 EUR bis 150.000,00 EUR ab.
Frau Nußbeck ergänzte, dass im nächsten Jahr mit einer gravierenden Erhöhung zu Lasten der Stadt aufgrund der Absenkung des Bundesanteils auf 28,6 % gerechnet werden müsse. Diese beziffere sich auf ca. 700.000,00 EUR Mehrbelastung für den städtischen Haushalt.

Weitere Anfragen wurden nicht vorgebracht.

5. Öffentliche Beschlussfassungen

5.1. Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) Vorlage: DR/BV/262/2007/II-10

Herr Bönecke erteilte das Wort an Frau Nußbeck.
Frau Nußbeck führte aus, dass diese Beschlussvorlage entgegen der geplanten Beratungsfolge bereits durch den Hauptausschuss am 15.11.2007 mit 8/0/1 Stimmen mehrheitlich beschlossen wurde. Im Ergebnis der bereits schon einmal im politischen Raum geführten Diskussion wurde die Verwaltungskostensatzung inhaltlich überarbeitet. So wurden alle Positionen den übertragenen Wirkungskreise betreffend herausgenommen. Im Weiteren wurden alle durch den politischen Raum gemachten Hinweise, beispielsweise die Gebühren für Kopien betreffend, eingearbeitet.

Auf Anfrage von Frau Lütje zu den Kosten und der Verfahrensweise bezüglich erforderlicher Kopien für den Unterricht in Schulen wird nachfolgende Stellungnahme des Schulverwaltungsamtes eingefügt:

Erforderliche Kopien für den Unterricht sind durch Lehrerinnen und Lehrer an der in den Schulen vorhandenen Kopiertechnik anzufertigen und diese werden aus dem jeweiligen Haushalt der Schulen – Gruppierung 52000 – bezahlt. Kosten für zusätzliche Kopien auf Wunsch der Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen werden in der Gesamtkonferenz der Schule festgelegt und beschlossen. Die von den Eltern und Lehrern kassierten Gelder werden in der Haushaltsstelle 11000/Einnahmen Kopierleistungen vereinnahmt. Die Ausgaben für diese Kopien erfolgen ebenfalls aus dem Haushalt der Schule – Gruppierung 52000. Ein Kopiervolumen wurde nicht festgelegt, so dass aus diesem Grund keine Notwendigkeit besteht, andere Kopierdienste zu nutzen.

Frau Storz bat um Ausführungen zu den kostenmäßigen Schwerpunkten der Satzung und im Weiteren um Erklärung des Wortlautes des § 3 Absatz 9.
Frau Nußbeck führte zum ersten Teil der Nachfrage aus, dass die Verwaltungskostensatzung keine inhaltlichen Schwerpunkte habe.

Die Gesamteinnahmen aus dieser Satzung belaufen sich auf insgesamt ca. 12.000 EUR und seien somit kein Schwerpunkt für den städtischen Haushalt. Zum § 3 Absatz 9 sei zu sagen, so Frau Nußbeck, dass bislang kein derartiges Vorkommnis bekannt sei, eine Regelung in dieser Satzung jedoch aus präventiven Gesichtspunkten sinnvoll sei.

Auf Anfrage von Herrn Dr. Weber zur Angemessenheit der Kostensätze gegenüber anderen Kommunen erklärte Frau Nußbeck, dass die Stadt Dessau-Roßlau völlig vergleichbar sei, d. h. im vorgegebenen Rahmen liege.

Weitere Anfragen wurden nicht vorgebracht.

Der in der Anlage 2 aufgeführten Neufassung der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
8/0/1 - mehrheitlich

5.2. Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst
Vorlage: DR/BV/274/2007/II-37

Herr Bönecke übergab das Wort an Herrn Schneider, Amtsleiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst für inhaltliche Ausführungen und zur Beantwortung etwaiger Anfragen.
Herr Schneider machte zu Beginn seiner inhaltlichen Ausführungen auf eine Änderung den § 7 – Inkrafttreten – der Satzung betreffend aufmerksam. Die Gebührensatzung könne nur rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft treten. Grund dafür sei, dass das Erscheinungsdatum des Amtsblattes bereits der 22.12.2007 sei (Redaktionsschluss 12.12.2007) und die Satzung erst in der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2007 beschlossen werden könne. Die Beschlussvorlage werde für diese Stadtratssitzung entsprechend angepasst. Dies habe aber auf die Einreichung der Kostenbescheide und Rechnungen gegenüber den Kostenträgern oder Privatpersonen keine Auswirkungen, da die ersten Kostenbescheide ohnehin erst Anfang Februar erstellt werden.

Frau Storz erfragte die Gründe der drastischen Erhöhung bei der Notarztpauschale. Herr Schneider führte aus, dass dies damit zusammen hänge, dass mit der Fusion zum 01.07.2007 eine weitere Rettungswache in Roßlau hinzukam. Die Kalkulation für diese beiden Standorte erfolge insgesamt. Aufgrund dessen, dass die Einsatzhäufigkeit in Roßlau wesentlich niedriger sei, somit der Einzeleinsatz teurer werde, entstehe dieser Kostenzuwachs.

Herr Dr. Weber erfragte, inwieweit eine Zusammenlegung der Rettungswachen zukünftig geplant und im Weiteren sinnvoll sei.
Herr Schneider führte aus, dass eine Zusammenlegung nicht in Betracht komme, da aufgrund der Einsatzhäufigkeit sowohl in Dessau als auch für den ehemaligen Landkreis Anhalt Zerbst entsprechend der Hilfsfristen die Rettungswachen vorzuhalten seien. Das haben entsprechende Gutachten im Ergebnis durchgeführter Untersuchungen ergeben und vorgeschrieben. Frau Nußbeck ergänzte, dass diese Rettungswachen ebenfalls das Umland des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst bedienen.

Auf die Anfrage von Frau Lütje, wer nach einem Notarzteinsatz die Kosten auferlegt bekomme, erklärte Herr Schneider, dass Privatversicherte die Kostenbescheide direkt erhalten. Für gesetzlich Versicherte erfolge die Abrechnung mit den Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften.

Auf die Anfrage von Herr Pätzold, worin die Gründe für den Rückgang der Kilometerpauschale liegen, erklärte Herr Schneider, dass diese Kosten Verhandlungssache mit den Kostenträgern seien. Frau Wirth ergänzte, dass im Gegensatz zu früher keine Kalkulation dieser Kosten mehr durch die Stadt erfolge. Diese Sätze werden nun auf der Basis einer Kostenaufstellung der entstandenen Kosten aus dem Vorjahr und der vorausschaubaren Kosten im kommenden Jahr ausgehandelt.

Herr Bönecke bezog sich auf den 3. Absatz der Anlage 1, wonach die in den bisherigen Gebührensatzungen Rettungsdienst enthaltenen speziellen Regelungen für Desinfektion entfallen und erfragte, wie dies jetzt geregelt sei. Herr Schneider führte aus, dass diese Kosten mit den allgemeinen Kosten im Rettungsdienst abgedeckt werden.

Weitere Anfragen wurden nicht vorgebracht.

Die vorliegende „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
9/0/0 - einstimmig

5.3. Neukalkulation der Friedhofsgebühren für die Durchführung der zusätzlichen Leichenschau ab 1.1.2008 Vorlage: DR/BV/183/2007/II-EB

Herr Bönecke erteilte das Wort an Frau Nußbeck für inhaltliche Ausführungen.

Frau Nußbeck erläuterte, dass diese Beschlussvorlage und die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau (Gebührenverzeichnis) – DR/BV/184/2007/II-EB zusammenhängend betrachtet werden müssen. Beide Vorlagen sind das Ergebnis der Anregung von Frau Ehlert, in dessen Ergebnis eine Anpassung der Friedhofsgebühren nach unten möglich ist.

Anfragen wurden nicht vorgebracht.

Der Neukalkulation der Friedhofsgebühren für die Durchführung der zusätzlichen Leichenschau gemäß BestattG ab dem 1.1.2008 in der Fassung laut Anlage 2 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
8/0/1 – mehrheitlich

5.4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau (Gebührenverzeichnis)
Vorlage: DR/BV/184/2007/II-EB

Anfragen wurden nicht vorgebracht.

Der Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
8/0/1 mehrheitlich

5.5. Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch II (SGB II) und § 29 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)
Vorlage: DR/BV/270/2007/V-50

Herr Bönecke erteilte das Wort an Frau Nußbeck.
Frau Nußbeck wies auf die Anlage 1 der Beschlussvorlage hin. Die dargestellte Grafik weise sehr gut nach, so Frau Nußbeck, dass kein Betroffener aufgrund der Richtlinie, die eben auch Ausnahmen zulässt, wegen unangemessener Miete oder Wohnfläche benachteiligt wurde. Dies beweise, dass in Dessau-Roßlau diese Kosten auskömmlich seien.

Herr Pätzold schloss sich den Ausführungen von Frau Nußbeck an und vertrat die Meinung, dass diese Richtlinie seitens des Finanzausschusses befürwortbar und zu beschließen sei. Unglücklich sei nur, dass der Gesundheits- und Sozialausschuss heute parallel zum Finanzausschuss tage und diese Thematik nicht gemeinsam behandelt werde, so wie dies zu anderen Themen in der Vergangenheit bereits praktiziert wurde. Dies wäre organisatorisch möglich gewesen und hätte wesentlich zur Entscheidungsfindung beitragen können.

Frau Lütje erfragte bezogen auf Gewährung von Beihilfen für beispielsweise bestehende Mietschulden, in wie weit dies in dieser Richtlinie geregelt sei und im Weiteren ob es sich hier um eine Kann- oder Mussleistung der Arbeitsagentur handele.
Herr Flaischlen, Abteilungsleiter Sozialverwaltung im Sozialamt, erklärte, dass es sich hierbei um eine Soll-Leistung handele, die das Job-Center zu erbringen habe in den Fällen, in denen die Übernahme der Mietschulden notwendig sei, um die Wohnungslosigkeit zu verhindern. Auf die weitere Anfrage von Frau Lütje die Rückzahlungsregelungen in Härtefällen betreffend erklärte Herr Flaischlen, dass eine andere Zahlungsvereinbarung oder Stundung mit dem Job-Center möglich sei, sollte der Betroffene aufgrund seiner Einkommenssituation in Zahlungsverzug kommen.

Frau Ehlert machte unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Frau Nußbeck zur Auskömmlichkeit der Kosten der Unterkunft deutlich, dass diese zum Zeitpunkt der Überarbeitung der Richtlinie sicherlich noch auskömmlich waren. Die aktuellen Preisveränderungen auf dem Wohnungsmarkt ziehen jedoch eine erneute Überarbeitung nach sich. Es wäre deshalb von Vorteil gewesen, einen aktuellen Mietspiegel als Anlage beizufügen, um das Zahlenmaterial besser werten zu können.

Fakt sei, so Frau Ehlert weiter, dass für 1 bis 2-Personenhaushalte aufgrund eben dieser aktuellen Preisveränderungen auf dem Wohnungsmarkt diese Kosten nicht mehr auskömmlich seien. Aus diesem Grund werden nachfolgend genannte Anträge gestellt, die im Übrigen parallel in der heutigen Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses vorgebracht werden.

1. Änderungsantrag lfd. Nr. 9 d) der KDU-Richtlinie – notwendiger Erhaltungsaufwand

Streichung „...(die Notwendigkeit ist durch ein Gutachten o. ä. zu begründen und aktenkundig zu machen)...
Antrag auf Übernahme Gutachten und der damit verbundenen Kosten durch die Stadt, da der Leistungsempfänger aufgrund seiner Notlage diese Kosten nicht aufbringen kann.

2. Änderungsantrag lfd. Nr. 16 – Öl oder Kohle

Antrag anstelle von monatlichen Pauschalen grundsätzlich Auszahlung unter Vorlage der Rechnungen, da nicht davon auszugehen ist, dass der Leistungsempfänger von der gezahlten Pauschale eine Rücklage für Heizkosten bildet.

3. Änderungsantrag lfd. Nr. 28 – Sonderfälle

Antrag auf Berücksichtigung außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebender Familienangehöriger bei der Prüfung der Angemessenheit des Wohnraumbedarfes, da der Wohnraum für eine mögliche Heimkehr dieser Familienangehörigen vorgehalten werden muss.

4. Änderungsantrag lfd. Nr. 31 – Unangemessene Kosten

Antrag auf Ergänzung:

„Danach ist im Einzelfall eine „Spitzabrechnung“ der Betriebskosten vom Amt vorzunehmen und ein Ausgleich über die Härtefallklausel hinaus zu prüfen. Der Ausgleich ist nicht als Darlehen zu zahlen.“

Frau Ehlert informierte darüber, dass dieser Ergänzungsantrag bereits mit dem Fachdezernat und Amt abgestimmt wurde. Diesbezüglich wurde Zustimmung signalisiert.

5. Änderungsantrag lfd. Nr. 56 – Umzugskosten

Antrag auf Ergänzung:

Kosten für Mietwagen, Benzinkosten und 7,00 EUR pro Stunde für die Helfer werden übernommen.
Diese Ergänzung ist aufgrund der aktuellen Marktlage und der Preisunterschiede notwendig, da nicht davon auszugehen ist, dass der Leistungsempfänger diese Kosten selbst tragen kann.

6. Änderungsantrag lfd. Nr. 57 – Umzugsunternehmen

Streichung der Formulierung ...„nachweislich“... glaubhaft machen ...
Es ist nicht nachzuvollziehen, in welcher Form dieser Nachweis erfolgen soll. Eine glaubhafte Erklärung wird als ausreichend angesehen.

7. Änderungsantrag lfd. Nr. 59 – Mietkaution und Genossenschaftsanteile

Antrag auf Streichung:

„Leistungsempfänger haben sich bei Wohnungswechsel auf dieses Angebot zu beschränken.“
Diese Formulierung verstößt gegen das Grundgesetz und stellt eine Diskriminierung dar.

8. Änderungsantrag lfd. Nr. 66 – Gerechtfertigte Übernahme von Schulden

Anfrage, in wie weit Betreuerregelungen vorgesehen sind und was gelte, wenn jemand nicht mit dem Geld umgehen kann.

Frau Nußbeck erklärte, dass es diesbezüglich die Möglichkeit gebe, dass auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Leistungsempfänger beispielsweise die Kosten für die Miete direkt vom Amt an den Vermieter gezahlt werden, um das Wohnen zu sichern.
Herr Weber ergänzte, dass es eine ganze Reihe von Betreuungsangeboten gebe, wie beispielsweise die Betreuung durch die Sozialarbeiter nach SGB und die Schuldnerberatung, die den Leistungsempfängern entsprechend unterstützend zur Seite stehen.
Frau Ehlert beantragte unter Bezugnahme auf diese Ausführungen die Bennennung dieser Möglichkeiten unter diesem Punkt.

Auf den Einwand von Herrn Weber, dass diese gewünschte Ergänzung in den internen Verwaltungsanordnungen der Stadt formuliert seien erwiderte Frau Ehlert, dass im Grunde genommen nichts dagegen spreche, Teile dieser Verwaltungsanordnung in die Richtlinie zu übernehmen und dies schon aus dem Grund, dass nur die Richtlinie für die Öffentlichkeit bestimmt sei, die internen Regelung nicht.

9. Änderungsantrag lfd. Nr. 72 – Missbrauchsfälle

Antrag auf Streichung des ersten Absatzes und dafür Ergänzung der Benennung von Hilfemöglichkeiten für die Leistungsempfänger analog der lfd. Nr. 66.

Herr Dr. Weber brachte zum Ausdruck, dass die vorgebrachten Anträge derart umfangreich seien, dass er sich nicht in der Lage sehe, darüber abzustimmen, zumal die Anträge in Ihrem Umfang nicht schriftlich vorliegen.

Herr Bönecke erklärte, dass der Äußerung von Herrn Dr. Weber zu entnehmen sei, dass er sich nicht in der Lage sehe, über die Anträge abzustimmen. Dies hätte zur Konsequenz, dass über die eigentliche Richtlinie nicht abgestimmt werden könnte.

Auf die Anfrage, wie das durch die anderen Ausschussmitglieder gesehen werde erklärte Herr Pätzold wiederholt, dass diese Situation dem geschuldet sei, dass die Behandlung der Thematik nicht in gemeinsamer Runde mit dem Gesundheits- und Sozialausschuss erfolge. Er schlage vor, die Anträge als Anhang zum Protokoll hinzuzufügen. Abzustimmen sei in jedem Fall über die Anlage 1 – Höchstbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Frau Ehlert betonte, dass in jedem Fall über den Ergänzungsantrag zur lfd. Nr. 31 abgestimmt werden müsse, da dieser finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt habe.

Frau Storz machte an dieser Stelle auf die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse aufmerksam. Hier sei festgelegt, dass Änderungsanträge in schriftlicher Form eingebracht werden müssen. Die Einreicherin der genannten Anträge müsse aufgefordert werden, dem Ausschussvorsitzenden diese Anträge in schriftlicher Form zu übergeben, damit der Form genüge getan werde und über diesen Änderungsantrag abgestimmt werden könne. Eine inhaltliche Diskussion zu Anträgen, die nicht in schriftlicher Form vorliegen und die schlussendlich nicht geändert werden können, sei nicht notwendig. Ansonsten sei eine Diskussion und Beschlussfassung zur ursprünglichen Vorlage und ohne Änderungsantrag vorgesehen. Die vorgebrachten Änderungsanträge, so Frau Storz, liegen nicht in der erforderlichen Form vor und können demzufolge auch nicht abgestimmt werden.

Herr Weber schlug zur grundsätzlichen Vorgehensweise vor, den Fraktionen die schriftlichen Änderungsanträge zuzuleiten, um dann diese Änderungsanträge in der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2007 abzustimmen und aufzunehmen. Herr Maloszyk unterstützte diesen Vorschlag. Die Fraktionen hätten somit die Zeit, sich mit diesen Anträgen inhaltlich auseinanderzusetzen und in der Stadtratssitzung darüber abzustimmen.

Herr Bönecke nahm Bezug auf den Geschäftsordnungsantrag von Frau Storz und erklärte, dass der schriftliche Ergänzungsantrag zur lfd. Nr. 31 – Unangemessene Kosten – durch Frau Ehlert übergeben wurde. Somit sei eine Abstimmung erstens über diesen Antrag und zweitens zur Beschlussvorlage möglich. Im Weiteren erklärte Herr Bönecke auf Wunsch von Frau Storz, dass die weiteren vorgebrachten Änderungs- und Ergänzungsanträge Inhalt des Protokolls der heutigen Sitzung und als Hinweise zur Richtlinie zu betrachten und keine Anträge seien.
Herr Bönecke stellte den Ergänzungsantrag zur lfd. Nr. 31 – Unangemessene Kosten, der wie folgt lautet zur Abstimmung:

„Danach ist im Einzelfall eine „Spitzabrechnung“ der Betriebskosten vom Amt vorzunehmen und ein Ausgleich über die Härtefallklausel hinaus zu prüfen. Der Ausgleich ist nicht als Darlehen zu zahlen.“

Abstimmungsergebnis: 2/7/0 – abgelehnt

Im Anschluss daran erfolgte die Abstimmung zur Beschlussvorlage.

Weitere Anfragen wurden nicht vorgebracht.

Die „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch II (SGB II) und § 29 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)“ wird nach Beratung in der DB des Oberbürgermeisters, im Ausschuss für Gesundheit und Soziales und im Ausschuss für Finanzen dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Beschlussfassung empfohlen.

Abstimmungsergebnis:
7/1/1 - mehrheitlich

5.6. Beteiligung der Stadt Dessau-Roßlau an den Kooperationsinitativen "Tagungsdreieck" und "Stadtsprung - Städte zwsichen Harz und Elbe" Vorlage: DR/BV/163/2007/V-41

Herr Bönecke übergab das Wort an Herrn Lambrecht, Amtsleiter für Kultur, Tourismus und Sport für inhaltliche Ausführungen und zur Beantwortung etwaiger Anfragen.

Herr Dr. Weber erklärte, dass er diesen Vorschlag unterstütze. Bereits im Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus war diese Vorlage Thema intensiver Diskussionen. Kritikpunkt war die Zersplitterung verteilt auf die verschiedensten Fachämter und diesbezüglich erging der Auftrag an die Verwaltung zur Darstellung aller Marketingmaßnahmen, um sich hier einen Gesamtüberblick verschaffen zu können. Das einstimmige Votum für diesen Vorschlag zeige, so Herr Dr. Weber weiter, dass ganz deutlich Kooperationsansätze regional sowie überregional unterstützt werden.

Frau Storz bat um einen Ausblick, wie viel Mittel für Tourismus und Marketing in 2008 zur Verfügung stehen und im Weiteren darum, dass an dieser Stelle nicht gespart werden sollte.
Frau Nußbeck bezog sich auf die aktuelle Haushaltslage und die damit seit einem Jahr bestehende Haushaltssperre und erklärte, dass hintergründig mit diesem Beschluss eine gewisse Sicherheit für diese Maßnahmen im nächsten Jahr geschaffen werden solle. Auch aus diesem Grund sei diese Beschlussvorlage Thema des Finanzausschusses. Frau Nußbeck betonte, dass Sie ebenfalls der Meinung sei, dass sich die Stadt Dessau-Roßlau als Oberzentrum nicht aus solchen Maßnahmen zurückziehen solle. Sie sei aber auch der Meinung, dass man die mit ins Boot nehmen müsse, die davon partizipieren, wie beispielsweise Hotels und Pensionen. So könnte man ein zweckgebundenes Budget bilden, welches die Finanzierung von Marketingmaßnahmen absichere.

Herr Pätzold nahm Bezug auf die beigefügte Kooperationsvereinbarung zum Thema „Städtereisen Sachsen-Anhalt“ und erbat die Nachreichung der hier genannten Anlage 1 bezüglich der festgeschriebenen Marketingmaßnahmen.

Frau Storz bezog sich auf die Ausführungen von Herrn Dr. Weber und bat darum, dass den Mitgliedern des Finanzausschusses ebenfalls die Gesamtdarstellung aller Marketingmaßnahmen zur Verfügung gestellt werde.
Herr Lambrecht sage die Zurverfügungstellung zu.

Abschließend erklärte Herr Bönecke, dass seine Fraktion diese Initiative uneingeschränkt unterstütze.

Das Fachamt werde diesbezüglich gebeten, sich im Sinne des von Frau Nußbeck gemachten Vorschlages mit den Hoteliers und Pensionen direkt Kontakt aufzunehmen, damit für die Haushaltsplanung für die Folgejahre konkrete Ergebnisse einfließen können.

Weitere Anfragen wurden nicht vorgebracht.

Die Beteiligung der Stadt Dessau-Roßlau an den Kooperationsinitiativen „Tagungsdreieck“ und „Stadtsprung - Städte zwischen Harz und Elbe“ und die Schaffung einer Haushaltsposition Kooperationsinitiative Tourismusmarketing wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
9/0/0 - einstimmig

5.7. Außerplanmäßige Ausgabe und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Streetzer Brücke
Vorlage: DR/BV/255/2007/II-20

Den Ausschussmitgliedern wurde das nochmals das Deckblatt der Beschlussvorlage als Austauschseite übergeben, da in der Beratungsfolge die Sitzung des Stadtrates am 19.12.2007 ergänzt wurde.

Auf die Anfrage von Herrn Dr. Weber zur Darstellung der Deckungsquellen wies Frau Nußbeck darauf hin, dass der fehlende Betrag in Höhe von 422.500,00 EUR auf der Seite 3 dargestellt sei. Diese Seite wurde vermutlich beim Kopiervorgang nicht in der richtigen Reihenfolge einsortiert.

Weitere Anfragen wurden nicht vorgebracht.

1. Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe 1.450.000 EUR und
2. die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.137.700 EUR zur Weiterführung der Baumaßnahme Streetzer Brücke werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
9/0/0 - einstimmig

5.8. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe Zuschuss an Eigenbetrieb Stadtpflege für Zentrale Hausmülldeponie Kochstedter Kreisstraße
Vorlage: DR/BV/301/2007/II-20

Frau Nußbeck erläuterte, dass es sich hier um einen Durchlaufposten die Fördermittel betreffend handele.

Anfragen wurden nicht vorgebracht.

Die außerplanmäßige Ausgabe Zuschuss an Eigenbetrieb Stadtpflege für Zentrale Hausmülldeponie Kochstedter Kreisstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
9/0/0 - einstimmig

5.9. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 650.000,00 EUR für Ausgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe
Vorlage: DR/BV/256/2007/II-20

Herr Bönecke übergab das Wort an Herrn Flaischlen, Abt.-Leiter Sozialverwaltung im Sozialamt für inhaltliche Ausführungen und zur Beantwortung etwaiger Anfragen.

Die Anfrage von Herrn Dr. Weber, ob dem so sei, dass die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Zuweisungen nach dem FAG gedeckt werden, wurde durch Frau Wirth bejaht.

Herr Weber legte Wert auf die Tatsache, dass all diese Mehrausgaben unabweisbar und ohne Einflussnahme durch das Fachamt entstanden seien. Demzufolge könne man diese Mehrbelastungen nur zur Kenntnis nehmen.

Frau Wirth machte darauf aufmerksam, dass die Mehrausgaben in 2007 noch durch Mehreinnahmen bei den Zuweisungen gedeckt werden können. Das Niveau steige jedoch stetig. Für die Folgejahre bedeutet dies verstärkte Anstrengungen, für diese Mehrausgaben zeitnah Deckungsquellen zu finden.

Herr Bönecke machte darauf aufmerksam, dass die in der Anlage 1 dargestellte Position 5) Mehrausgaben für einmalige Beihilfen nach SGB II der Reihenfolge nach die Position 4) sei. Es wurde um entsprechende Korrektur gebeten.

Frau Storz erfragte unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Frau Wirth zu den zu erwartenden Aufwüchsen in den Folgejahren, ob sich dies bereits jetzt beziffern lasse.
Frau Wirth erläuterte, dass der jetzige Aufwuchs in Höhe von 650.000,00 EUR im Jahr 2015 4fach wirke. Die prognostizierte Mindereinnahme aufgrund der Reduzierung der Bundesbeteiligung ebenso wie die Mindereinnahme in Höhe von 60.000,00 EUR bei der Hundesteuer. Daran lasse sich erkennen, wie sich das Defizit im Jahr 2015, dem Jahr des angestrebten Haushaltsausgleiches, entwickle.

Weitere Anfragen wurden nicht vorgebracht.

Die überplanmäßigen Ausgaben für Ausgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
9/0/0 - einstimmig

5.10. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf Grund der Kreisgebietsreform zum 01.07.2007
Vorlage: DR/BV/267/2007/II-20

Auf Anfrage von Herrn Dr. Weber den Begriff Sammelnachweis betreffend erläuterte Frau Nußbeck, dass die Stadt die Personalkosten im Haushalt Fachämter bezogen nachweise aber während des Jahres die Personalkosten insgesamt gebucht werden.

Hier zeichne sich eine mögliche Reserve ab, die aber nicht speziell einem Amt zugeordnet werden könne.

Weitere Anfragen wurden nicht vorgebracht.

Die außerplanmäßigen Ausgaben auf Grund der Übernahme von Einrichtungen im Zuge der Kreisgebietsreform zum 01.07.2007 werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
9/0/0 - einstimmig

5.11. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben in den Bereichen Jugendhilfe und Kindertagesstätten Vorlage: DR/BV/287/2007/II-20

Herr Bönecke übergab das Wort an Frau Förster, Amtsleiterin Jugendamt, für inhaltliche Ausführungen.

Herr Pätzold erbat eine Erklärung des Begriffes „Erstattungsanspruch bei Zuständigkeitswechsel“. Frau Förster führte aus, dass dies die Kosten für Kinder betreffe, die stationär in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht seien. Wenn die Eltern des betreffenden Kindes ihre Wohnsitznahme verändern, sie also verziehen, so ändert sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes entsprechend des Aufenthaltsortes der Eltern und Amt habe gegen das Andere Amt einen Erstattungsanspruch auf diese Kosten.

Herr Dr. Weber nahm Bezug auf die Position 3 – Mehrausgaben für Zuschüsse an freie Träger von Kindereinrichtungen... und erfragte die Gründe für die Fehlplanung des Trägers bei den Mietkosten sowie anteiligen Betriebskosten in Höhe von 62.569,92 EUR.
Frau Förster erläuterte, dass der Träger einen Mietvertrag habe, wo eine Miete entsprechend seines Defizites einzurechnen ist. In der Verwaltung handele es sich um eine innere Verrechnung, d. h., dass der Träger diese Summe für die Planung des Fachamtes als Ausgabe beantragen müsse, weil die Einnahme beim Grundstücks- und Gebäudemanagement eingeplant werde.

Herr Bönecke machte deutlich, dass vor dem Hintergrund der Diskussion um die Übertragung der Kita´s die in Pkt. 3 aufgeführten Mehrausgaben für Zuschüsse an freie Träger besonders kritikwürdig seien. Ursprünglich war im Zusammenhang mit der Übertragung der Kita´s ein Konsolidierungsbeitrag von jährlich 50.000,00 EUR geplant. In der diesjährigen Haushaltsdiskussion wurde bereits ein Mehrbetrag von ca. einer halben Millionen Euro eingestellt und zum Ende des Jahres laufen erneut Mehrkosten auf, die insgesamt zu einer Mehrbelastung des Haushaltes von ca. einer Dreiviertelmillion EUR führen. Es zeichne sich deutlich ab, so Herr Bönecke, dass mit der Übertragung der Kita´s die eigentlich damit beabsichtigte Einsparung nicht erbracht werde, es im Gegenteil zu Mehrausgaben für den städtischen Haushalt komme. Dies sei nicht im Mindesten nachvollziehbar, so dass man zumindest aus finanzieller Sicht an dieser Stelle die Frage stellen müsse, ob dieser Weg grundsätzlich überdacht werden müsse. In diesem Zusammenhang, um sich diesbezüglich entsprechend vorbereiten zu können, werde das Jugendamt aufgefordert, noch in diesem Jahr eine Kostendarstellung der die Mehrkosten verursachenden Einrichtungen vorzulegen, zum einen als diese noch durch die Stadt selbst betrieben wurden und was diese Einrichtungen der Stadt nach der Übertra-

gung tatsächlich kosten. Da hier die Ursachen nach seiner Meinung tiefer liegen, so Herr Bönecke weiter, scheine hier eine genauere Betrachtung durch den Finanzausschuss geboten.

Herr Weber machte deutlich, dass solche Schlüsse nicht voreilig gezogen werden sollten. Die Ursachen für diese Entwicklung liegen seiner Meinung nach nicht in mangelnder Wirtschaftlichkeit der freien Träger. Er empfehle diesbezüglich eine Rückkopplung mit freien Trägern, wo die Betreibung von Kindereinrichtungen kostendeckend erfolge. Herr Weber führte weiter aus, dass er den Eindruck habe, dass von Seiten des Jugendamtes gern mit Zahlen operiert werde, die nicht unbedingt denen entsprechen, die von freien Trägern auch hätten vorgebracht werden können. Dies sei eine dringend zu klärende Grundsatzfrage. Richtig sei, so Herr Weber unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Herrn Bönecke zur Kontrollfunktion des Finanzausschusses, dass sich der Finanzausschuss sehr eingehend mit dieser Problematik beschäftigen müsse, aber nach Möglichkeit unter Einbeziehung neutraler Informationen.

Herr Dr. Weber merkte zum Punkt 3 an, dass für Ihn der Kostenaufwuchs für die städtischen Einrichtungen von Interesse sei. Das sei für Ihn eher ein Vergleichsmaßstab, als sich mit erfolgreichen freien Trägern zu befassen.
Frau Nußbeck machte diesbezüglich deutlich, dass in die Gesamtbetrachtung alle bisherigen und zukünftigen Trägerarten mit einbezogen werden müssen.

Unter Bezugnahme auf die in Punkt 3 dargestellten Mehrausgaben und die bisher gemachten diesbezüglichen Erläuterungen erfragte Frau Storz die Gründe, die zu diesem gravierenden Planungsfehler geführt haben.
Frau Förster erläuterte, das es sich hier um einen Träger handele, mit dem keine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden konnte. Auf Nachfrage von Frau Storz erklärte Frau Förster, dass es sich bei dem Träger ebenfalls um den Behindertenverband e.V. handele. Bei der Überprüfung der Abschlagszahlung, so Frau Förster weiter, wurde von der Mitarbeiterin im Jugendamt dieser Fehler bemerkt. Ein Grund, warum dies nicht eher bemerkt wurde, liege in den Bearbeitungszeiträumen aufgrund der Vielzahl zu betreuenden Einrichtungen.

Frau Storz stellte den Geschäftsordnungsantrag, dass aus dieser Beschlussvorlage die unter Punkt 3 genannten Beträge

155.022,20 EUR und
62.569,92 EUR

heraus gelöst werden und vor Beschlussfassung einer Einzelbetrachtung unterzogen werden. Dem vorliegenden Beschlussvorschlag könne nicht zugestimmt werden, so Frau Storz.

Frau Ehlert machte darauf aufmerksam, dass es sich hier um Pflichtleistungen handele und somit eine Ablehnung dieses Mehrbedarfes unabhängig vom Träger rechtlich nicht möglich sei.

Herr Bönecke erklärte unter Bezugnahme auf den Mehrbedarf in Höhe von 155.022,20 EUR, dass diese Summe im Einzelnen anhand der Fallzahlen untersetzt werden müsse, um nachvollziehen zu können, wie dieser erhebliche Mehrbedarf zu-

stande komme. Insofern unterstütze er den Antrag von Frau Storz. Bezogen auf den Mehrbedarf in Höhe von 62.569,92 EUR bedarf es ebenfalls einer klaren Erläuterung zu diesem Versäumnis.

Herr Maloszyk erklärte, dass er dem Antrag von Frau Storz zustimme. Bezogen auf die Anmerkung von Frau Ehlert machte er deutlich, dass unbenommen einer auszuführenden Pflichtaufgabe die jeweiligen Betreiber der Einrichtungen die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Geschäftsführung haben. Für sein Verständnis sei der normale Rahmen der Sorgfaltspflicht arg vernachlässigt worden.

Frau Förster stimmte dem Hinweis von Frau Ehlert zu, wonach der Träger Anspruch auf den Defizitausgleich habe. Nachweislich wurden aufgrund der Einkommensentwicklung mehr Erlasse erteilt. Diese Untersetzung anhand der aktuellen Fallzahlen könne nachgereicht werden. Diese Position kann der Träger nur bedingt planen, so Frau Förster, und diese Planungen können sich nur auf die Vorjahre beziehen. Auf die aktuelle Entwicklung habe der Träger aber keinen Einfluss. Bezogen auf den Planungsfehler stimmte Frau Förster den Einwendungen von Frau Storz zu und räumte eine zeitlich verzögerte Prüfung durch das Fachamt ein. Dennoch habe der Träger Anspruch auf diesen Defizitausgleich und könne diesen einklagen.

Frau Storz äußerte Verständnis für die Tatsache, dass derartige Kosten für die Träger schlecht planbar bzw. kaum beeinflussbar seien. Bei der Positionen unter Pkt. 3 handele es sich aber um einen gravierende Planungsfehler und man könne nicht erwarten, dass hierüber ein Beschluss ohne nähere Betrachtung gefasst werde. Aus diesem Grund schlage Sie vor, diese strittigen Beträge auszuklammern, um zu einem späteren Zeitpunkt unter Vorlage detaillierten Zahlenmaterials erneut darüber zu beraten. Im Weiteren müssen diesbezügliche Verantwortlichkeiten des Fachamtes durch das Rechnungsprüfungsamt oder das Finanzdezernat geprüft werden.

Auf die Anfrage von Herrn Maloszyk, welche Konsequenzen aus der Beschlussfassung zu dem Antrag von Frau Storz für die Stadt erwachsen erklärte Frau Nußbeck, dass bei der innerbetrieblichen Verrechnung dieser Beschluss keine Folgen hätte, außer dass es eine ungenehmigte Ausgabe würde und bei der außerbetrieblichen Ausgabe stehe der Rechtsanspruch dahinter und werde in jedem Fall eine ungenehmigte Ausgabe. Somit würden diese Positionen Bestandteil des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes als ungenehmigte Ausgaben.

Auf Anfrage von Frau Storz empfahl Frau Nußbeck der Vorlage zuzustimmen und den Prüfauftrag mit in den Beschluss aufzunehmen, um zukünftig derartige Fehlplanungen zu verhindern.

Frau Storz stimmte der Empfehlung von Frau Nußbeck zu und zog ihren Antrag zurück.

Herr Bönecke stellte die Beschlussvorlage mit der Auflage

- Vorlage von Vergleichsrechnungen für Kindereinrichtungen vor der Übertragung an freie Träger und nach Übertragung unter Bewirtschaftung freier Träger
- Prüfung der Ursachen, die zu den ungenehmigten Ausgaben unter Pkt. 3 führten, durch das Rechnungsprüfungsamt und in der Folge Prüfung personalrechtlicher Konsequenzen

T.: Sitzung des Stadtrates am 19.12.2007

zur Abstimmung.

Herr Dr. Weber stellte abschließend in diesem Zusammenhang die Anfrage, ob es bei der Stadt ein generelles Energiemanagement der städtischen Liegenschaften, einschl. der an Dritte vermietet oder verpachtete gebe.
Frau Wirth führte aus, dass für den letzt genannten Teil der städtischen Liegenschaften kein Energiemanagement bestehe. Frau Nußbeck ergänzte, dass somit eine Kontrolle bzw. Einflussnahme auf die Betriebskosten nicht möglich ist und die Stadt in jedem Fall zum Defizitausgleich verpflichtet sei. Die städtischen Liegenschaften in eigener Bewirtschaftung unterliegen dem Energiemanagement.

Der Genehmigung der nachstehenden überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 608.594,71 EUR wird zugestimmt.

1. Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen in Höhe von 175.833,68 EUR
2. Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 158.301,66 EUR
3. Zuschuss an freie Träger von Kindereinrichtungen 274.459,37 EUR

Abstimmungsergebnis:
9/0/0 - einstimmig

Dessau, 02.01.08

_____

Matthias Bönecke
Vorsitzender Ausschuss für Finanzen Schriftführer